

la même gravité, empruntent au fait même de leur fréquence un caractère particulièrement sérieux, de nature à les faire rentrer sous la notion exigée par l'art. 45 précité. Les faits nombreux qui ont déterminé les condamnations répétées du sieur Haldemann sont l'indice évident du caractère violent et dangereux du recourant, et les circonstances que la paix et l'ordre publics se trouvent constamment menacés par l'éventualité de la répétition des actes délictueux dont il s'agit, est un motif d'une portée certainement suffisante, si on le rapproche de toutes les peines prononcées contre le recourant, pour justifier l'arrêté d'expulsion contre lequel il s'élève. En présence de la multiplicité et de la nature des infractions dont il s'agit, il est indéniable que la décision dont est recours n'a pas été prise en violation de l'art. 45, al. 3 de la Constitution fédérale.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral  
prononce :

Le recours est écarté.

114. Urteil vom 25. Oktober 1894 in Sachen  
Mchenberger.

A. Friedrich Mchenberger, von Sumiswald, wurde vom Gemeinderat von Groß-Dietwyl, wo er sich aufhielt, unterm 17. Mai 1894 aus genannter Gemeinde ausgewiesen. Er rekurrierte hiegegen an den Regierungsrat des Kantons Luzern, welcher jedoch unterm 15. Juni 1894 den Rekurs als unbegründet abwies, und zwar gestützt auf die Erwägungen, daß nach Art. 45 B.-V. die Niederlassung demjenigen entzogen werden könne, der wegen schweren Vergehens wiederholt gerichtlich bestraft worden sei, und daß Rekurrent im Kanton Aargau im Jahre 1892 wegen Betruges zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt und gemäß amtlichen Bescheinigungen auch in den Kantonen Bern und Luzern gerichtlich bestraft wurde.

B. Gegen diesen Entscheid erklärte Mchenberger den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem er Aufhebung genannten Entscheides beantragte. Zur Begründung führt er an: Art. 45 B.-V. beziehe sich nur auf kriminelle Vergehen; wegen solcher sei aber Rekurrent nicht bestraft worden. Überhaupt seien seine Vergehen von den Behörden nicht als schwer bezeichnet worden, indem stets Milderungsgründe vorlagen; im Kanton Aargau sodann sei er, obwohl vorbestraft, begnadigt worden, was bei einem schweren, mit Vorbedacht begangenen Vergehen nicht vorgekommen wäre. Der Gemeinderat von Groß-Dietwyl hätte eventuell, da demselben die fraglichen Vergehen bekannt waren, ihm nicht die Ausweisschriften abnehmen sollen, u. s. w.

C. Der Regierungsrat des Kantons Luzern beantragt Abweisung des Rekurses, indem er ausführt: Gemäß Art. 45 B.-V. könne die Niederlassung demjenigen verweigert oder entzogen werden, der sich infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte befindet. Nun sei Rekurrent unterm 24. Juni 1892 vom Bezirksgerichte Rheinfelden wegen Betruges zu 18 Monaten Zuchthausstrafe verurteilt und dieses Erkenntnis vom aargauischen Obergerichte bestätigt worden. Nachdem dann Rekurrent zwei Drittel seiner Strafe abgefessen, sei er im August 1893 auf Wohlverhalten hin bedingt entlassen worden. Gemäß Art. 16 des aargauischen Strafgesetzes sei nun die Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe von Rechts wegen mit dem Verlust der bürgerlichen Ehren auf Lebenszeit verbunden. Eine Rehabilitation könne allerdings erfolgen, doch dürfe ein bezügliches Gesuch erst drei Jahre nach erfolgter bedingter Freilassung gestellt werden, und sei diese Frist in casu noch nicht verstrichen. Mchenberger habe sich also zur Zeit der Ausweisung infolge eines strafgerichtlichen Urteiles nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren befunden. Dazu komme aber noch, daß derselbe, außer im Kanton Aargau, auch noch anderweitig wiederholt bestraft worden sei, so von den Assisen des III. bernischen Geschworenenbezirkes, vom Statthalteramt Willisau wegen Übertretung des Verbots betreffend Lotterie, wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit, etc. Endlich könne man aus verschiedenen Umständen schließen, daß es mit der Realität

des Geschäftsbetriebes des Rekurrenten nicht ganz in der Ordnung sei, und bezeichne der Gemeinderat von Groß-Dietwyl denselben als einen Schwindler. Die Ausweisung sei daher gerechtfertigt.

D. Der Gemeinderat von Groß-Dietwyl bemerkt, Mchenberger habe dort nie Niederlassungsbewilligung erhalten, sondern sei nur eine Zeit lang Aufenthalter gewesen. Einen Heimatschein habe derselbe deponiert gehabt, ihn aber wieder erhoben und sich jetzt auch beim dortigen Sektionschef angemeldet.

E. Einer Zuschrift der aargauischen Polizeidirektion an den Gemeinderat von Groß-Dietwyl ist zu entnehmen, daß die bedingte Freilassung des Mchenberger am 24. August 1893 erfolgte, von welchem Datum an er bis zu Ende seiner Strafzeit, 24. Dezember 1893, unter amtlicher Kontrolle stand.

Das aargauische Obergerichtspräsidium endlich teilte mit, daß Mchenberger unterm 24. Juni 1892 vom Bezirksgericht Rheinfelden nicht zu Zuchthaus, sondern zu Gefängnis und einjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht nach erstandener Strafe verurteilt wurde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Gemäß Art. 45, Abs. 2 B.-V. kann die Niederlassung ausnahmsweise denjenigen verweigert oder entzogen werden, welche infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind. Im vorliegenden Fall ergibt sich nun allerdings, daß der ausgewiesene Rekurrent eine Niederlassung nicht besaß, sondern bloßer Aufenthalter war. Hingegen kann trotzdem keinem Zweifel unterliegen, daß die garantierte Niederlassungsfreiheit auch dadurch verletzt werden kann, daß einem Aufenthalter der Aufenthalt entzogen wird, und muß daher auf die Sache selbst eingetreten werden. Nun steht zunächst fest, daß gegen den Rekurrenten, und zwar unterm 24. Juni 1892 ein Strafurteil des Bezirksgerichtes Rheinfelden ausgefällt wurde, welches Urteil dann das aargauische Obergericht bestätigte. Obwohl nun genanntes Urteil vom Bezirksgericht als Zuchtpolizeigericht ausging, so kann doch angesichts des in Frage stehenden Vergehens des wiederholten Betrugs und namentlich auch mit Rücksicht auf die bedeutende Strafe von 18 Monaten Gefängnis

und nachheriger einjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht kein Zweifel obwalten, daß dieses Urteil allerdings im Sinne der Bundesverfassung als ein strafgerichtliches und nicht etwa als ein bloßes polizeigerichtliches zu betrachten ist. Infolge dieses strafgerichtlichen Urteils nun wurde Rekurrent für die Dauer eines Jahres nach „erstandener Gefängnisstrafe“ in seinen bürgerlichen Rechten und Ehren eingestellt. Wenn nun auch im vorliegenden Fall, da die Gefängnisstrafe in Wirklichkeit nicht ganz abgesehen wurde, sondern vorher schon bedingte Freilassung eintrat, das Datum der letztern, 24. August 1893, als Beginn der Ehrenstrafe angesehen wird, so ergibt sich doch auch bei dieser dem Rekurrenten günstigen Annahme, daß diese Ehrenstrafe im Momente der Ausweisung durch den Gemeinderat Groß-Dietwyl, 17. Mai 1894, noch nicht abgelaufen und Rekurrent damals noch nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren war. Unter diesen Umständen aber war die Wegweisung des Mchenberger auf Grund des Art. 45, Abs. 2 B.-V. zulässig und zwar um so mehr, als sich nicht ergibt, daß die Gemeindebehörde von Groß-Dietwyl schon von Anfang an die zu Lasten des Rekurrenten bestehende Ehrenstrafe gekannt und trotzdem seinen Aufenthalt geduldet habe (Salis, Bundesrecht II, 407).

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

115. Urteil vom 8. November 1894  
in Sachen Scherrer.

A. Frau Adelheid Scherrer-Deck hält sich in Niederurnen auf, während ihr Mann in Amden wohnt. Als dieselbe beim Gemeindeamt Amden um Ausstellung besonderer Ausweisschriften nachsuchte, protestierte ihr Ehemann dagegen, und es entschied in der Folge der Regierungsrat des Kantons St. Gallen als Rekursbehörde, in Bestätigung eines bezüglichen Entscheides seines